

Handreichung für Studierende im M.Ed. Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz an der JGU zur Prüfungsorganisation und Prüfungsanforderungen der künstlerischen Masterarbeit (Stand 7.12.23):

1. Geltende Prüfungsordnung: Die Masterarbeit folgt der Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien, besonders §15.

2. Fachwahl für die Masterarbeit: Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit verfasst werden. Bei Fächerkombination mit dem Fach Musik oder Bildende Kunst muss die Masterarbeit in diesem Fach angefertigt werden.

3. Art der Masterarbeit: Die Masterarbeit kann als künstlerische oder als schriftliche Prüfungsleistung angefertigt werden. Sie soll die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung einer begrenzten Aufgabenstellung aus den Studienfächern innerhalb einer vorgegebenen Zeit demonstrieren. Schriftliche Arbeiten können in der Kunstdidaktik oder der Kunsttheorie angefertigt werden, dazu gibt es jeweils eigene Informationsblätter auf der Homepage.

4. Betreuung: Betreuer sind verpflichtet, Studierende bei der Anfertigung der Masterarbeit zu begleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

5. Bearbeitungsumfang und -zeitraum: Die Masterarbeit umfasst 20 Leistungspunkte, was vier Monaten Vollzeitarbeit entspricht, und soll innerhalb von sechs Monaten fertiggestellt werden.

6. Form der künstlerischen Masterarbeit: Die künstlerische Masterarbeit ist eine künstlerisch-praktische Arbeit, die in Form einer Präsentation gezeigt wird. Sollten Sie für die Planung und Umsetzung der Arbeit und ihrer technischen Anteile die hausinternen Werkstätten benötigen, suchen Sie bitte rechtzeitig vorher das Gespräch mit den zuständigen Werkstattleiter_innen, um Kapazitäten zu sichern und fachspezifische Unterstützung zu erhalten.

7. Werkbericht als Teil der künstlerischen Masterarbeit:

Als ein Element der künstlerischen Masterarbeit ist ein Werkbericht einzureichen. Dieser ist in der Form frei und kann auch künstlerisch gestaltet werden. Er kann z.B. eine Reflektion des Arbeitsprozesses beinhalten, und/oder für den Arbeitsprozess relevante weitere Materialien ergänzend bereitstellen und reflektieren, und/oder eine Auseinandersetzung mit für die Masterarbeit relevanten künstlerischen Positionen oder (kunst-)wissenschaftlichen Fragestellungen darstellen. In jedem Falle muss der Werkbericht eine Dokumentation der künstlerisch-praktischen Arbeiten, die zur Masterarbeit gehören, beinhalten.

8. Abgabe und Versicherung der Eigenständigkeit: Der Werkbericht zur künstlerischen Masterarbeit muss fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Hochschulprüfungsamt eingereicht werden. Studierende müssen schriftlich versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet haben.

9. Anmeldung und Themenausgabe: Studierende müssen sich rechtzeitig um das Anmeldeformular kümmern und das Thema mit der betreuenden Person abstimmen, in der Regel im dritten Master-Semester. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit dem Erhalt des Themas vom Hochschulprüfungsamt. Eine vorherige Bearbeitung der Thematik ist nicht rechtmäßig und kann dazu führen, dass ein neues Thema gestellt werden muss und damit die Bearbeitungszeit neu beginnen muss. (Ein solches Thema der Masterarbeit muss nicht gleichlautend sein mit einem hausinternen Ausstellungstitel für Ihre gesamte Abschlusspräsentation.)

10. Begutachtung und Präsentation: Der Werkbericht sollte idealerweise 10 Tage vor der Besichtigung der künstlerischen Masterarbeit beim Hochschulprüfungsamt abgegeben werden. Da

die künstlerische Masterarbeit zusammen mit dem Werkbericht von den beiden Prüfer_innen begutachtet werden muss, geben Sie bitte Ihren Werkbericht rechtzeitig im HPL ab.

Die Präsentation der Masterarbeit ist keine mündliche Prüfung, sondern eine Besichtigung durch die Prüfenden. Die Anwesenheit zur Klärung von organisatorischen Fragen ist empfohlen. Ein solches Kurzgespräch fließt unter keinen Umständen in die Benotung mit ein.

11. Präsentationstermin: Der Termin für die Abgabe des Werkberichts und die Präsentation muss nicht bei der Anmeldung festgelegt werden, sondern wird mit den Prüfer_innen geplant. Es besteht die Möglichkeit, die Präsentation mit der Modulprüfung 11 zu verbinden.

12. Modulprüfung 11: Es spricht nichts dagegen, das Zeigen für die Besichtigung der künstlerischen Masterarbeit terminlich mit der Modulprüfung zum Modul 11 (Klasse: Künstlerische Praxis – Vertiefung) in einer Ausstellung zusammen zu legen. Diese Praxis wird in der Kunsthochschule gepflegt, kann aber wie oben erklärt, nicht von Ihnen verlangt werden. Es ist ebenfalls möglich, diese Modulprüfung, in der Sie die Ergebnisse aus den Semestern des Klassenstudiums im Master zeigen, vor oder nach dem Abschluss der Masterarbeit abzulegen (siehe Modulhandbuch zum Studiengang). Hierbei ist zu beachten, dass dann unterschiedliche Prüfungsmodalitäten für die einzelnen Werke gelten, je nachdem, zu welcher Prüfung sie gehören.

13. Prüferfindung: Falls keine Prüfer_innen gefunden werden, sollten sich Studierende an das Hochschulprüfungsamt wenden.